



Patienteninformation

■ Was muss der Arzt beachten?

Ihr Arzt hat die Rahmenbedingungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu beachten. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für mehr als 70 Millionen Versicherte und legt damit fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV erstattet werden. Die vom G-BA beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen, das heißt, sie gelten für die gesetzlichen Krankenkassen, deren Versicherte und die behandelnden Ärzte sowie andere Leistungserbringer und sind für diese verbindlich. Grundlage ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Weiter sind für die Vertragsärzte Rechte und Pflichten unterhalb des SGB V in den Bundesmantelverträgen geregelt, so z. B. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, bei Krankenhauseinweisungen, bei Überweisung zu anderen Ärzten, usw.

■ Sie haben Fragen zur ambulanten Versorgung

Die gesetzlichen Vorgaben für die ambulante ärztliche Versorgung sind für Betroffene oft nicht transparent und schwer nachvollziehbar. Deshalb wenden sich Patienten an die Kassenzentrale Thüringen (KVT), oder an die Krankenkasse. Wenn Sie unsicher sind, ob für die Klärung des Sachverhaltes die KVT oder Ihre Krankenkasse zuständig ist, können Sie sich durch eine telefonische Rückfrage bei der KVT vergewissern, dass Ihre Anfrage den richtigen Adressaten findet.

■ Unzufriedenheit beim Arztbesuch

Bevor Sie sich über Ihren Arzt bei einer übergeordneten Stelle beschweren, sollten Sie das Gespräch mit Ihrem Arzt suchen und anstreben, Missverständnisse bzw. Unklarheiten auszuräumen. Bitte bedenken Sie, dass eine Beschwerde das ursprüngliche gute Vertrauensverhältnis des Arztes zu Ihnen beeinträchtigen kann.

■ Intervention der KVT

Sollten Sie der Auffassung sein, dass Ihr Arzt die ihm obliegenden vertragsärztlichen Pflichten nach Ihrer Ansicht nicht eingehalten hat, dann wenden Sie sich an die KVT. Beispielhaft seien hier die Ablehnung der ärztlichen Behandlung oder die Nichtverordnung eines verordnungsfähigen Arzneimittels genannt.

■ Beschwerdeverfahren

Legen Sie in Ihrer Anfrage bzw. Beschwerde den zugrundeliegenden Sachverhalt kurz schriftlich nieder und entbinden Sie den Arzt von der Schweigepflicht. Nennen Sie Namen und Anschrift des Arztes.



Die KVT wird Ihre Anfrage mit dem Arzt thematisieren bzw. Ihre Beschwerde an den betroffenen Arzt weiterleiten und dieser Gelegenheit zu einer eigenen Stellungnahme geben.

Wenn Sie mit der Weiterleitung nicht einverstanden sein sollten, kann keine Beschwerdebearbeitung erfolgen. Sobald eine Rückäußerung des Arztes vorliegt, wird der Sachverhalt insgesamt von der KVT bewertet, auf einen Verstoß gegen das Vertragsarztrecht überprüft. Sie werden selbstverständlich nach Abschluss der Bewertung durch die KVT informiert. Die Angabe Ihrer Telefonnummer und E-Mail-Adresse erleichtert Rückfragen.

■ Die KVT ist für Sie erreichbar unter der

Telefonnummer: 03643 559192
E-Mailadresse: info@kvt.de
Postanschrift: KVT, PF 2019, 99401 Weimar

■ Vermutung eines Behandlungsfehlers

Bei der Vermutung eines Behandlungsfehlers oder wenn Sie mit der Art und Weise des Arztes während Ihrer Behandlung unzufrieden waren, wenden Sie sich bitte ebenfalls schriftlich an die Landesärztekammer Thüringen.

Die Adresse lautet:

Landesärztekammer Thüringen
Postfach 100740
07707 Jena

■ Noch ein Hinweis

Bitte beachten Sie, dass nur Beschwerden über Thüringer Ärzte bei der KVT und der LÄK bearbeitet werden.